

Satzung des Vereins zur Förderung des Schullebens an der Martinischule e.V.



§ 1 Name des Vereins

1. Der am 16.12.1996 gegründete Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Schullebens an der Martinischule.“ Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 45701 Herten-Westerholt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist insbesondere:
 - Gewährung von Geldmitteln für die Beschaffung von Unterrichtsmaterialien z.B. Musikinstrumente, Sportgeräte, Bücher für Klassenbüchereien
 - Hilfe bei Schulwanderungen und –fahrten
 - Durchführung und Finanzierung von Theatervorstellungen, Dichterlesungen und Schulfesten
 - Trägerschaft eines Betreuungsangebotes für die unterrichtsfreien Stunden im Rahmen des Projekts „Schule von acht bis eins“
 - Pflege der Beziehung zur Schule
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein strebt die Mitgliedschaft von Eltern/Erziehungsberechtigten, Lehrern sowie Freunden und Gönnern der Martinischule in Herten-Westerholt an.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
3. Jedes Mitglied erhält eine Satzung. Durch seinen Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- Durch Austrittserklärung; diese ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Sie muss spätestens am 30.11. dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- Durch Ausschluss; dieser kann durch den Vorstand bei schuldhafter Verletzung des Vereinszweckes mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und muss dem Betroffenen schriftlich zugestellt werden. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

**§ 4
Beiträge und Spenden**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragszahlung erfolgt bargeldlos bis spätestens zum 31.3. für das jeweilige Kalenderjahr.
2. Zweckgebunden Spenden sind auch nur als solche zu verwenden.

**§ 5
Organe des Vereins**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

**§ 6
Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie muss einberufen werden
 - Auf Verlangen des Vorstandes
 - Auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder
2. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Zur Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich bis spätestens Ende November eingeladen. Die Einladung muss schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgen.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

6. Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

- Jahresbericht
- Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge, die spätestens 4 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich eingereicht werden müssen.
- Wahl des Vorstands
- Wahl von 2 Kassenprüfern

7. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl oder Abberufung des Vorstandes
- Änderung der Satzung
- Sonstige Angelegenheiten, die der Versammlung durch den Vorstand oder durch mindestens 10% der Mitglieder zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- Dem/der Vorsitzenden,
- Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- Dem/der Schriftführer/in,
- Dem/der Kassenwart/in,
- Dem/der stellvertretenden Kassenwart/in
- Zwei oder mehreren Beisitzer(n)/innen. Ein Beisitzer sollte Mitglied des Lehrerkollegiums sein.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt.

3. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB.

4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Vereinsangelegenheiten erfordern.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überprüfen am Ende des Geschäftsjahres und bei einem etwaigen Wechsel des Kassenvorgängers die Kasse des Vereins. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie in der Mitgliederversammlung.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Vereinsvermögen

1. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Jede Verwendung, die dem Vereinszweck zuwiderläuft ist ausgeschlossen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger (Stadt Herten) mit der Maßgabe, dieses im Einvernehmen mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft der Martinischule mittelbar und ausschließlich zur Förderung der pädagogischen Arbeit an der Martinischule im Sinne von § 2 zu verwenden.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, einschließlich des Vorstandes auch in dieser Eigenschaft, ist ausgeschlossen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, zu der mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend sein müssen, erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 14

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 16.12.1996 beschlossen und tritt am 16.12.1996 in Kraft.

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 23.2.2010.